

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 12 (1985)
Heft: 2

Rubrik: Offizielle Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Offizielle Mitteilungen

Gesetzesänderung betreffend Bürgerrecht der Kinder eines schweizerischen Elternteils

(Inkrafttreten: 1. Juli 1985)

Am 14. Dezember 1984 hat das Parlament eine seit langem erhoffte Änderung des Bürgerrechtsgesetzes verabschiedet. In Zukunft soll demnach jedes Kind einer Schweizerin durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung automatisch mit der Geburt das Schweizer Bürgerrecht erhalten. Bisher konnte das Kind einer schweizerischen Mutter und ihres ausländischen Ehemannes das Schweizer Bürgerrecht der Mutter

nur dann von Geburt an erwerben, wenn die Mutter von Abstammung Schweizer Bürgerin war und die Eltern zur Zeit der Geburt in der Schweiz ihren Wohnsitz hatten oder wenn das Kind in den übrigen Fällen nicht von Geburt an eine andere Staatsangehörigkeit erwerben konnte.

Die Neuregelung beseitigt eine seit Jahren als ungerecht empfundene Diskriminierung der Frau in bezug auf die Weitergabe des Bür-

gerrechtes an ihre Kinder. Der mit einer Ausländerin verheiratete Schweizer konnte den Kindern aus dieser Ehe das Schweizer Bürgerrecht im Gegensatz zur mit einem Ausländer verheirateten Schweizerin seit jeher voraussetzungslos vermitteln. Die am 4. Dezember 1983 beschlossene Revision der Bundesverfassung beseitigte die letzten Schranken, die sich bisher einer Änderung des Bürgerrechtsgesetzes im Sinne der Gleichberechtigung von Mann und Frau entgegengestellt hatten. Da die Revision des Bürgerrechts der Ehegatten sowie weiterer Bestimmungen des Bürgerrechtsge-

Was bringt die Revision?

- 1. Kinder von Schweizerinnen, die ab 1. Juli 1985 geboren werden,** erwerben das Schweizer Bürgerrecht automatisch mit der Geburt. (Die Geburtsurkunde ist der zuständigen schweizerischen Auslandsvertretung zur Weiterleitung in die Schweiz zuzustellen. Damit können die in Ziffer 4 erwähnten negativen Folgen vermieden werden).
- 2. Kinder von Schweizerinnen aus Ehen mit Ausländern, die nach dem 31. Dezember 1952 geboren wurden und bisher das Schweizer Bürgerrecht nicht erwerben konnten,** können bis zum 30. Juni 1988 die Anerkennung als Schweizer Bürger beantragen, sofern die Mutter das Schweizer Bürgerrecht durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung erworben hat. Entsprechende Gesuchsformulare können bei der zuständigen schweizerischen Auslandsvertretung angefordert werden (Talon liegt bei).
- 3. Das Kind aus der Ehe eines Ausländers mit einer Schweizerin, die das Schweizer Bürgerrecht durch eine frühere Heirat mit einem Schweizer erworben hat,** wird nur Schweizer Bürger, wenn es durch die Geburt keine andere Staatsangehörigkeit erwerben kann oder vor seiner Mündigkeit staatenlos wird. Ein solches Kind, das nach dem 31. Dezember 1952 geboren wurde, kann unter bestimmten alternativen Voraussetzungen (enge Verbundenheit der Mutter mit der Schweiz / Kinder aus früherer Ehe der Mutter sind von Geburt an Schweizer Bürger / mindestens sechsjähriger Wohnsitz des Kindes in der Schweiz) erleichtert eingebürgert werden. Entsprechende Gesuchsformulare können ebenfalls bei den schweizerischen Auslandsvertretungen angefordert werden (Talon liegt bei).
- 4. Verschärfung der Verwirkungsbestimmungen**
Im Ausland geborene Doppelbürger verwirken das Schweizer Bürgerrecht mit der Vollendung des 22. Lebensjahres, wenn sie nicht bis dahin einer schweizerischen Behörde im Ausland oder Inland gemeldet worden sind oder sich selbst gemeldet haben oder schriftlich erklären, das Schweizer Bürgerrecht beibehalten zu wollen. Das im Ausland geborene Kind, dessen Vater oder Mutter in der Schweiz geboren ist und das am 1. Juli 1985 mehr als 22 Jahre alt ist oder innert dreier Jahre das 22. Lebensjahr vollendet, verliert das Schweizer Bürgerrecht unter den oben erwähnten Voraussetzungen, wenn es nicht bis zum 30. Juni 1988 die erwähnte Meldung oder Erklärung abgibt. Bisher konnten nur die in der zweiten Generation im Ausland geborenen Doppelbürger das Schweizer Bürgerrecht verwirken.

setzes infolge umfangreicher Vorarbeiten erst in mehreren Jahren möglich sein dürfte, beantragte der Bundesrat dem Parlament, die einfacher zu realisierende Revision des Bürgerrechts der Kinder eines schweizerischen Elternteils vorzuziehen. Die vorliegende Gesetzesänderung ist das Resultat dieser Bestrebungen.

Die Gebühren für die Anerkennung als Schweizer Bürger

Die Gebühren pro Bewerber betragen zirka Fr. 170.-. Für Minderjährige ist eine Reduktion vorgesehen. Der genaue Betrag der in Landeswährung zu bezahlenden Gebühren wird von den Auslandsvertretungen mit der Zustellung der Gesuchsformulare bekanntgegeben.

Wichtig:

Die Anerkennung als Schweizer Bürger kann unter Umständen den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit zur Folge haben. Genauere Informationen können ausschliesslich die zuständigen Behörden dieser Staaten erteilen (für in der Schweiz wohnende Bewerber die entsprechenden diplomatischen oder konsularischen Vertretungen).

Die Übergangsbestimmungen

Art. 57 Abs. 8 und 9

Das nach dem 31. Dezember 1952 geborene Kind eines ausländischen Vaters und einer schweizerischen Mutter kann innert dreier Jahre nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1984 über die Änderung des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts

a) bei der zuständigen Behörde des Heimatkantons der Mutter die Anerkennung als Schweizer Bürger beantragen, sofern die Mutter das Schweizer Bürgerrecht durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung erworben hat;

b) die erleichterte Einbürgerung nach Artikel 28 beantragen, sofern die Mutter das Schweizer Bürgerrecht durch eine frühere Ehe mit einem Schweizer erworben hat.

Artikel 32, 33 und 34 gelten sinngemäss. Das im Ausland geborene Kind, dessen Vater oder Mutter in der Schweiz geboren ist und das bei Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1984 über die Änderung des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts mehr als 22 Jahre alt ist oder innert dreier Jahre das 22. Lebensjahr vollendet und für das die Voraussetzungen von Artikel 10 erfüllt sind, verliert das Schweizer Bürgerrecht, wenn es nicht innert dreier Jahre seit der Gesetzesänderung die dort vorgesehene Meldung oder Erklärung abgibt.

Art. 58^{ter}

Nach Ablauf der in Artikel 57 Absatz 8 vorgesehenen Dreijahresfrist kann das Kind, dessen Mutter das Schweizer Bürgerrecht durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung erworben hat, erleichtert eingebürgert werden, sofern es in der Schweiz wohnt und das Gesuch vor Vollendung des 32. Altersjahres stellt.

Berufliche Vorsorge und Auslandschweizer

A. Grundzüge der beruflichen Vorsorge

1. Zweck der beruflichen Vorsorge

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982, das auf den 1. Januar 1985 in Kraft getreten ist, vervollständigt das schweizerische Vorsorgesystem in den Fällen von Alter, Tod und Invalidität. Dieses beruht auf 3 Säulen:

- Die staatliche Vorsorge (1. Säule), bestehend aus der eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der eidg. Invalidenversicherung (IV) und den Ergänzungsleistungen;
- die berufliche Vorsorge oder berufliche Kollektivversicherung (2. Säule) und
- die individuelle Vorsorge (3. Säule).

Während die AHV und IV eine angemessene Deckung des Existenzbedarfes im Alter, bei Invalidität und Tod ermöglichen, strebt die berufliche Vorsorge in Ergänzung zur 1. Säule die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung an. Das BVG ist ein erster Schritt in dieser Richtung.

2. Geltungsbereich

Das BVG sieht ein Obligatorium für Arbeitnehmer und eine freiwillige Versicherung für Selbständigerwerbende vor (sowie für Arbeitnehmer, die vom Obligatorium ausgenommen sind). Für die einen wie für die anderen **gilt als Voraussetzung, dass sie ebenfalls bei der AHV/IV versichert sind.**

3. Die versicherten Leistungen

Berechnungsgrundlage

Für jeden Versicherten hat die Vorsorgeeinrichtung ein **Altersguthaben** zu öffnen, das sich während seiner ganzen Erwerbstätigkeit aus den Zinsen (4%) und den Altersgutschriften bildet (nicht zu verwechseln mit den Beiträgen).

Die **Altersgutschriften** werden in Prozenten des versicherten Lohnes berechnet. Dieser entspricht dem Teil des AHV-Lohnes zwischen Fr. 16 560 und Fr. 49 680.

Die im Gesetz vorgesehenen Altersgutschriften sind nach Alter und Geschlecht gestaffelt.

Vorgesehene Renten

Das Altersguthaben dient im Rücktrittsalter (65 Jahre für Männer, 62 für Frauen) als Berechnungsgrundlage für die **Altersrente**.

Bei **Invalidität** hat der Versicherte Anspruch auf eine Rente, die der zukünftigen Altersrente entsprechen würde. Das Gesetz sieht je nach Grad der Invalidität Vollrenten und halbe Renten vor.

Bei **Tod** beträgt die Witwenrente 60% der

TALON

(an die zuständige schweizerische Auslandsvertretung zu senden)

Ledige – auch minderjährige – Bewerber haben je ein Formular auszufüllen. Für verheiratete Bewerber genügt ein Formular, das ebenfalls die Personalien der Ehefrau und der Kinder enthält.

- ☐ Ich bestelle _____ Formular(e) «Anerkennung als Schweizer Bürger»
- ☐ Ich bestelle 1 Formular «Erleichterte Einbürgerung Art. 28» (für Kinder, deren Mutter das Schweizer Bürgerrecht durch eine frühere Ehe mit einem Schweizer erworben hat und die aus einer nachfolgenden Ehe mit einem Ausländer stammen).

Zutreffendes ankreuzen.

Name und Adresse:

Alters- oder der vollen Invalidenrente, die Waisenrente 20% davon.

4. Finanzierung

Man geht davon aus, dass die Gesamtkosten der obligatorischen Grundleistungen des BVG im **Landesdurchschnitt** etwa 8% der massgebenden AHV-Löhne entsprechen. Diese Zahl kann je nach Alter eines Versicherten oder nach der Altersstruktur der Kasse stark variieren.

Im weiteren besteht ein **gesamtschweizerischer Sicherheitsfonds**. Dieser wird durch die Gesamtheit aller registrierten Vorsorgeeinrichtungen finanziert. Er richtet Zuschüsse an jene Vorsorgeeinrichtungen aus, die eine ungünstige Altersstruktur aufweisen. Im weiteren stellt er die gesetzlichen Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen Vorsorgeeinrichtungen sicher.

Die öffentliche Hand leistet für die berufliche Vorsorge keine Subventionen.

B. Besondere Fragen für Auslandschweizer

5. Die obligatorische Versicherung

Arbeitnehmer, die von einem schweizerischen Unternehmen im Ausland beschäftigt werden, sind grundsätzlich dem Obligatorium der beruflichen Vorsorge unterstellt, sofern sie der AHV unterstehen. Wie unter Ziff. 2 aufgeführt, können sich Arbeitnehmer, die nicht in der Schweiz tätig sind und die im Ausland genügend versichert sind, von der obligatorischen Versicherung befreien. **Zuständig für die Beurteilung des Gesuches ist die Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers in der Schweiz.**

6. Die freiwillige Versicherung

Die freiwillige berufliche Vorsorge (freiwillige Versicherung) ist zugänglich für Schweizer im Ausland, die nicht dem Obligatorium unterstellt sind, sei es, weil sie eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, sei es, weil sie bei Unternehmen mit Sitz im Ausland tätig sind und demzufolge nicht der AHV unterstehen.

Die Zulassung zur freiwilligen Versicherung ist aber auf jene Personen beschränkt, die bei der schweizerischen AHV versichert sind. Da die freiwillige AHV nur Personen schweizerische Nationalität vorbehalten ist, haben Ausländer mit ausländischem Wohnsitz keinen Zugang zur freiwilligen Versicherung gemäss BVG.

Die alters- und lohnmassigen Voraussetzungen sind die gleichen wie bei der obligatorischen Versicherung. Daher sind nur jene Personen zur freiwilligen Versicherung zugelassen, deren Erwerbseinkommen Fr. 16 560.- übersteigt.

Auslandschweizer unterliegen, seien sie nun Arbeitnehmer oder Selbständigerwer-

bende, in der freiwilligen Versicherung den gleichen Voraussetzungen wie Selbständigerwerbende in der Schweiz, d.h. sie müssen sämtliche Beiträge selber bezahlen. Ab 1. Januar 1986 kann ein Vorbehalt aus gesundheitlichen Gründen (für höchstens drei Jahre) gemacht werden. Ein solcher Vorbehalt ist aber nicht zulässig für Personen, die sich innert Jahresfrist versichern lassen, nachdem sie mindestens 6 Monate obligatorisch versichert waren (Art. 45 BVG).

Die **Auffangeinrichtung** ist zuständig für Auslandschweizer, die sich freiwillig versichern lassen wollen. Sie regelt in einem Reglement die anwendbaren Bestimmungen, insbesondere die Leistungen und die Beitragszahlungen.

Für Auskünfte steht den interessierten Personen eine der Zweigstellen der Auffangeinrichtung zur Verfügung:

Für Auslandschweizer deutscher Sprache:

Zweigstelle Basel

Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Zweigstelle Basel
St. Alban-Anlage 15
Postfach
4002 Basel

Zweigstelle Bern

Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Zweigstelle Bern
Brückfeldstrasse 16
Postfach 2366
3001 Bern

Zweigstelle Winterthur

Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Zweigstelle Winterthur
Römerstrasse 17
Postfach 300
8400 Winterthur

Zweigstelle Zürich

Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Zweigstelle Zürich
Austrasse 44
Postfach 4327
8022 Zürich

Für Auslandschweizer französischer Sprache:

Zweigstelle Lausanne

Fondation institution supplétive LPP
Agence régionale de la Suisse romande
Avenue de la Gare 2
Case postale 1027
1001 Lausanne

Für Auslandschweizer italienischer Sprache:

Zweigstelle Lugano

Fondazione istituto collettore LPP
Agenzia regionale di Lugano
Via Camara 17
Casella postale 73
6932 Breganzona

7. Schlussbemerkungen

Diese Ausführungen geben nur einen kurzen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen. Massgebend sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen.

Schweiz Sonderpostmarken I



35 c
100 Jahre Zugpersonalverband



70 c
100 Jahre «Société internationale de sauvetage du Léman»

Ausgabetag: 19. 2. 1985



50 c
2000 Jahre «Retoromania»



80 c
Internationaler Kongress für Grosse Talsperren